

Die finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise treffen die Sparten sehr unterschiedlich, werden die kommunalen Arbeitgeber jedoch insgesamt noch lange belasten. Die Gewerkschaften müssen daher eine differenzierte Betrachtung vornehmen. Wir wollen zudem den TVöD modernisieren und so die Attraktivität der kommunalen Arbeitgeber stärken.

Die kommunalen Arbeitgeber fordern:

➤ Situation der Flughäfen

Corona-bedingt ist der Luftverkehr fast komplett eingebrochen und erholt sich nur sehr langsam. Frühestens in 2023 ist wieder mit einem Verkehrsaufkommen wie in 2019 zu rechnen. Existentielle Einnahmeverluste und Kurzarbeit sind die Folgen. Die Flughäfen können keine Entgelterhöhungen verkräften. Zudem führen wir Verhandlungen zu einem Notlagentarifvertrag bzw. zu einer Öffnungsklausel im TVöD-F, um Arbeitsplätze zu sichern und so einen Beitrag zur Stabilisierung der Flughäfen zu leisten.

➤ Situation der Sparkassen

Die Betriebsergebnisse der Sparkassen waren in den letzten 10 Jahren rückläufig. Die langanhaltende Niedrig-/Minuszinsphase stellt die Sparkassen vor große Herausforderungen und wirtschaftliche Probleme. Durch die Corona-Krise steigt zudem das Kreditausfallrisiko. Es ist daher erforderlich, die Wettbewerbsfähigkeit der Sparkassen mittels eines wirtschaftlich verkräftbaren Tarifabschlusses weiterhin zu gewährleisten.

➤ Steigerung der Arbeitgeberattraktivität

Die VKA will die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst moderner und attraktiver für Beschäftigte und Arbeitgeber gestalten. Daher fordern wir tarifliche Regelungen zur Entgeltumwandlung für das E-Bike- und Fahrrad-Leasing. Zudem soll ein Teil des bereits für die sog. leistungsorientierte Bezahlung zur Verfügung stehenden Volumens für Leistungen wie Kita-Zuschüsse, Fahrtkostenzuschüsse für den ÖPNV und Maßnahmen zur Gesundheitsförderung genutzt werden können.

➤ Anpassung der Grundsätze zum Eingruppierungsrecht der Tarifverträge im öffentlichen Dienst (Arbeitsvorgang)

Um einer Entwertung bestimmter Entgeltgruppen durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vorzubeugen, ist ein gemeinsames Verständnis des „Arbeitsvorgangs“ und eine Anpassung der bestehenden Regelungen des § 12 TVöD erforderlich. Tätigkeiten sind häufig kleinteilig und dies muss zu einer anteilmäßigen Bewertung und zu einer differenzierten Eingruppierung führen. Nur so wird die Flexibilität, Variabilität und Rechtssicherheit der Eingruppierung gewährleistet.